

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 26. November 2018

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, ~~O.Audenaerd~~, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen,

J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen,

W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Der Schöffe O.Audenaerd fehlt entschuldigt;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2018 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017 - Kenntnisnahme

ÖSHZ

4. Haushaltsabänderung Nr. 1 des Geschäftsjahres 2018 des ÖSHZ - Billigung
5. Haushalt für das Geschäftsjahr 2019 des Ö.S.H.Z. Lontzen - Billigung

Finanzen

6. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2019
7. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2019
8. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2019

Verschiedenes

9. Kommunales Programm für Ländliche Entwicklung- Verabschiedung
10. Kommunales Programm für Ländliche Entwicklung- Konventionsanfragen
11. Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Pétanque Club Tivoli zur Nutzung des Vereinshauses Herbesthal

Interkommunale

12. Gutachten zur Tagesordnung der verschiedenen Interkommunalen

Fragen

13. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2018 – Verabschiedung

Mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (S.Houben-Meessen und Y.Heuschen die am 29. Oktober 2018 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2018.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeister-Vorsitzenden, der für die klare und deutliche Verfassung des vorliegenden, gemäß Art. L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstellten Jahresberichts 2017 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, der Verwaltung der Gemeinde seinen Dank ausspricht;

Nimmt der Gemeinderat den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017 zur Kenntnis.

4. Haushaltsabänderung Nr. 1 des Geschäftsjahres 2018 des ÖSHZ - Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2017 zum Haushaltplan 2018 des Ö.S.H.Z;

Aufgrund, dass der Sozialhilferat die Haushaltsabänderung N°1 in seiner Sitzung vom 21. November 2018 verabschiedet hat;

Im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2018 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.301.583,12 EUR und einem Gemeindebeitrag in Höhe von 446.859,36 EUR;

Im außerordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2018 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und einem Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsplanabänderung 2018/ Nr. 1 im ordentlichen und außerordentlichen Dienst des Ö.S.H.Z.;

Im ordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.296.483,12 EUR und einem Gemeindebeitrag in Höhe von 446.859,36 EUR

Im außerordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und einem unveränderten Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR

In der Erwägung, dass der Gemeindeanteil durch diese Haushaltsabänderung unverändert bleibt;

Aufgrund, dass am 16. November 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Nach Anhörung des Präsidenten des ÖSHZ Herr Michael Wenzel, der auf Bitte des Vorsitzenden die Vorstellung dieses Punktes übernimmt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Genehmigt folgende Haushaltsplanabänderung 2018/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z.:

Ordentlicher Haushalt:

Im ordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.296.483,12 EUR und einem Gemeindebeitrag in Höhe von 446.859,36 EUR.

Im außerordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und einem unveränderten Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

5. Haushalt für das Geschäftsjahr 2019 des Ö.S.H.Z. Lontzen - Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht von Artikel 88 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die ÖSHZ mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des beiliegenden, am 21. November 2018 durch den Sozialhilferat verabschiedeten Haushaltsplans des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2019;

Aufgrund der am 20. November 2018, zum Thema Ö.S.H.Z. - Haushalt 2019, einberufenen Versammlung des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und des Ö.S.H.Z.;

Aufgrund, dass am 16. November 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Nach Anhörung des Präsidenten des ÖSHZ Herr Michael Wenzel, der auf Bitte des Vorsitzenden die Vorstellung dieses Punktes übernimmt;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:

Den Haushaltsentwurf im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2019 des Ö.S.H.Z. welcher mit
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von: **1.305.547,50 €**
und einem Gemeindeanteil in Höhe von: **496.315,68 €**
abschließt, zu billigen.

Artikel 2:

Den Haushaltsentwurf im außerordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2019 des Ö.S.H.Z. welcher mit
Einnahmen in Höhe von: **0,00 €**
und Ausgaben in Höhe von: **0,00 €**
abschließt, zu billigen.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

6. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2019

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere dessen Artikel 68§ 2, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 bezüglich der allgemeinen Ordnung der Buchführung der Hilfeleistungszonen;

In Anbetracht, dass der Zonenrat der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 die Gemeindedotationen für das Jahr 2019 festgelegt hat;

Aufgrund, dass für die Gemeinde Lontzen die Summe von 137.593,65 EUR für das Jahr 2019 festgelegt wurde und diese Summe unverändert zum Jahr 2018 ist;

In Anbetracht, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2019, unter Artikel 351/43501 des ordentlichen Dienstes, ein diesbezüglicher Kredit vorgesehen wurde;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich in Höhe von **137.593,65 €** für das Jahr 2019 festzulegen.

Artikel 2: Der Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
2. Den Provinzgouverneur.
3. Die Hilfeleistungszone Nr. 6.
4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2019

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 05. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 29 über den Polizeihaushaltsplan: Kommunale Dotationen an die Polizeizonen;

Nach Durchsicht des Schreibens des Vorsitzenden des Polizeikollegiums, mit welchem dieser im Namen des Polizeikollegiums, den Gemeindegemeinschaften die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren für den Haushaltsplan 2019 einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotation an die Polizeizone Weser-Göhl mitteilt;

Aufgrund, dass die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2019 auf 389.011,00 EUR festgelegt wurde;

In Anbetracht, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2019, unter Artikel 330/43501 des ordentlichen Dienstes, ein diesbezüglicher Kredit vorgesehen wurde;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von **389.011,00 EUR** für das Jahr 2019 festzulegen.

Artikel 2: Der Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
2. Den Provinzgouverneur.
3. Den Vorsitzenden des Polizeikollegiums.
4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2019

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1312-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2017 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegemeinschaften gemäß Art. L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 bezüglich der Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und insbesondere Artikel 12, 1°;

Nach Durchsicht des Haushaltsrundschröben vom 25. September 2018 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2019;

In Anbetracht, dass der Haushalt für das Geschäftsjahr 2019 verabschiedet werden muss;

Nach Durchsicht der Gutachten des Finanzschöffen Herrn K. Cormann, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn P. Neumann;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund, dass der Gemeindehaushalt 2019 in der Finanzkommission vom 19. November 2018 vorgestellt und erörtert wurde;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers, M.Crutzen und J.Grommes in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux) 1 Nein-Stimmen (M.Crutzen) und 1 Enthaltung (Y.Heuschen):

a) Ordentlicher Haushalt:

Den ordentlichen Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 zu verabschieden:

Einnahmen

Einnahmen eigentliches Haushaltsjahr	6.342.039,97 €
Positives Resultat eigentliches Rechnungsjahr	26.103,86 €
Vorherige Rechnungsjahre	588.261,19 €
Totale eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr	6.930.301,16 €
Positives Resultat vor Abhebungen	614.365,05 €
Abhebungen	0,00 €
<u>Einnahmen Total</u>	<u>6.930.301,16 €</u>
Positives Haushaltsresultat des Haushaltsjahres	325.826,78 €

Ausgaben

Ausgaben eigentliches Haushaltsjahr	6.315.936,11 €
Negatives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	/ €
Vorherige Rechnungsjahre	0,00 €
Totale eigentliches & vorhergehende Rechnungsjahre	6.315.936,11 €
Abhebungen	288.538,27 €
<u>Ausgaben Total</u>	<u>6.604.474,38 €</u>

b) Außerordentlicher Haushalt:

den außerordentlichen Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 zu verabschieden:

Einnahmen:

Total des eigentlichen Haushaltsjahrs	901.404,54 €
Positives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	/ €
Vorherige Rechnungsjahre	898.067,96 €
Total (eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr)	1.799.472,50 €
Positives Resultat vor Abhebung	/ €
Abhebung	299.554,06 €
<u>Insgesamt</u>	<u>2.099.026,56 €</u>

	1.178.010,36 €
Ausgaben:	276.605,82 €
Total des eigentlichen Haushaltsjahrs	910.000,42 €
Negatives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	2.088.010,78 €
Vorherige Rechnungsjahre	288.538,28 €
Total (eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr)	11.015,78 €
Negatives Resultat vor Abhebungen	2.099.026,56 €
Abhebung	
<u>Insgesamt</u>	

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Billigung übermittelt.

9. Kommunales Programm für Ländliche Entwicklung- Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juni 2015 zur Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und der Fondation Rurale de Wallonie zur Begleitung der Aktion der ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. Februar 2016 zur Bezeichnung der WFG Ostbelgien VoG als Projektautor des Programms der ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Januar 2017 durch welchen die Neubesetzung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ordentliche Mitglieder und Gemeinderatsmitglieder) beschlossen wird;

Aufgrund der Tatsache, dass die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2018 einstimmig das Programm für Ländliche Entwicklung genehmigt hat;

Nach Durchsicht des Kommunalen Programms für ländliche Entwicklung;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Kommunale Programm für die Ländliche Entwicklung zu genehmigen.

Artikel 2: Den Beschluss an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

10. Kommunales Programm für Ländliche Entwicklung- Konventionsanfragen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juni 2015 zur Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und der Fondation Rurale de Wallonie zur Begleitung der Aktion der ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. Februar 2016 zur Bezeichnung der WFG Ostbelgien VoG als Projektautor des Programms der ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Januar 2017 durch welchen die Neubesetzung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ordentliche Mitglieder und Gemeinderatsmitglieder) beschlossen wird;

Nach Durchsicht des heutigen Gemeinderatsbeschlusses zur Genehmigung des Programms für ländliche Entwicklung;

Aufgrund der Tatsache, dass die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2018 einstimmig das Programm für Ländliche Entwicklung genehmigt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2018 zwei Projekte ausgewählt hat, welche in einer ersten Konventionsanfrage eingereicht werden sollen: ‚Schaffung einer Radwegverbindung zwischen Herbesthal und Lontzen‘ und ‚Erwerb der SNCB-Gelände in Astenet‘;

Aufgrund des heutigen Beschlusses durch welchen der Gemeinderat das Kommunale Programm für Ländliche Entwicklung verabschiedet;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgende Konventionen zu beantragen:

1. Erwerb der SNCB Gelände in Astenet.
2. Schaffung einer Radwegverbindung zwischen Herbesthal und Lontzen.

Artikel 2: Den Beschluss an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

11. Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Pétanque Club Tivoli zur Nutzung des Vereinshauses Herbesthal

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

In Erwägung des vorliegenden Nutzungsvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit dem Pétanque Club zwecks Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des Vereinshauses Herbesthal für eine Dauer von 9 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

Nach Durchsicht des untenstehenden Nutzungsvertrags für das Vereinshaus Herbesthal durch den Pétanque Club;

NUTZUNGSVERTRAG FÜR EINE DAUER VON 9 JAHREN

ZWISCHEN:

- **der Gemeinde Lontzen (nachstehend « der Eigentümer » genannt)**, Kirchstraße 46 in 4710 Lontzen, vertreten durch Herrn Alfred LECERF, Bürgermeister, und Herrn Pascal NEUMANN, Generaldirektor, **einerseits**,

UND:

- **dem Pétanque Club Tivoli (nachstehend « der Nutzer » genannt)**, Tivolistraße 14 in 4710 Lontzen, vertreten durch Herrn Robert KEUTGEN, **andererseits**,

WURDE FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1: Absichten der Parteien

Die Parteien haben die Absicht, miteinander einen Nutzungsvertrag abzuschließen durch welchen die Gemeinde Lontzen dem PETANQUE CLUB TIVOLI Räumlichkeiten in dem Immobilienkomplex des Vereinshaus Herbesthal zur Verfügung stellt, damit dieser dort seiner Tätigkeit nachgehen kann.

Die Parteien möchten keinen Mietvertrag abschließen. Demnach findet die Mietgesetzgebung keine Anwendung auf das Rechtsverhältnis der Parteien.

Die Partei PETANQUE CLUB TIVOLI erklärt keinerlei Ansprüche jedweder Art oder auf jedweder Grundlage auf die Nutzung der vom Vertrag betroffenen Räumlichkeiten zu erheben, außer diejenigen, die sich aus der vorliegenden Nutzungsvereinbarung ergeben. Somit erklärt die Partei PETANQUE CLUB TIVOLI, das sie sich unter anderem nicht an der Adresse der genutzten Räumlichkeiten in irgendeiner Weise melden bzw. eintragen lassen wird.

Artikel 2: Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung folgender Räumlichkeiten des Immobilienkomplexes des Vereinshauses Herbesthal, gelegen in 4710 Lontzen, Bahnhofstraße 20:

- den Petanque Raum mit Innenbahnen
- Sanitäreinrichtungen
- die Petanque Außenbahnen
- sowie die zur Nutzung dieser Räume notwendigen Zugänge (Flure und Gänge, ...)

Ein Plan, auf dem diese Räumlichkeiten gekennzeichnet sind, befindet sich im Anhang dieses Vertrags.

Der Pétanque Club hat ein exklusives Benutzungsrecht der Außenanlagen während der Zeiten der Aktivitäten des Vereins. Außerhalb dieser Aktivitäten können Interessierte, in Absprache mit dem Pétanque Club, die Außenbahnen nutzen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten bzw. Petanque Außenbahnen erfolgt laut den Bedingungen, die im vorliegenden Vertrag und gegebenenfalls dessen Anhängen bestimmt sind.

Artikel 3: Nutzungsbedingungen

Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten durch den PETANQUE CLUB TIVOLI erfolgt entsprechend den Verhaltensregeln eines umsichtigen vernünftigen Familienvaters.

Die genutzten Räumlichkeiten dürfen weder in ihrer Bestimmung noch in ihrer Ausstattung bzw. Einrichtung durch den Nutzer verändert werden.

Die zur Nutzung freigestellten Räume dienen dem Nutzer ausschließlich zur Durchführung seiner statutarischen Aktivitäten. Falls gelegentlich eine andere Nutzung erfolgen soll, so ist vorab die schriftliche Genehmigung des Eigentümers einzuholen.

Der Nutzer erhält Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten. Die natürliche Abnutzung der Räumlichkeiten sowie Beschädigungen, die auf Fälle von höherer Gewalt zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Nutzers. Der Nutzer muss zum Ende des Nutzungsvertrages sämtliche Schlüssel, auch selbst angeschaffte, an den Eigentümer herausgeben; andernfalls ist der Eigentümer berechtigt, auf Kosten des Nutzers Ersatzschlüssel zu beschaffen oder auch die Schlösser auszutauschen. Die Gemeinde stellt dem Nutzer vier Paar Schlüssel zur Verfügung. Eine Nachfertigung der Schlüssel muss der Gemeinde mitgeteilt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die durch ihn genutzten Räume schonend und pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat während seiner Anwesenheit für ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.

Nach jeder Nutzung muss der Nutzer die Räume vollständig aufräumen.

Artikel 4: Dauer des Vertrages

Gegenwärtiger Nutzungsvertrag wird für eine Dauer von 9 Jahren abgeschlossen, die mit dem 01. Oktober 2018 beginnt.

Sollte der Nutzer die vorliegenden Vertragsbedingungen nicht genau einhalten und Inverzugsetzungen fruchtlos verstreichen lassen, so steht dem Eigentümer das Recht zu, den Nutzungsvertrag jederzeit ohne Kündigungsfrist aufzulösen. Dem Nutzer stehen in diesem Fall keinerlei Entschädigungen zu.

Die Parteien können den Nutzungsvertrag jederzeit auflösen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten. Eine solche Kündigung erfolgt per Einschreiben.

Artikel 5: Entschädigung zur Nutzung der Räumlichkeiten

Der Eigentümer stellt dem Nutzer die tatsächlichen Kosten für Strom und Heizung in Rechnung. Die Reinigung der Räume übernimmt der Nutzer.

Artikel 6: Garantie

nihil

Artikel 7: Unterhalts- und Reparaturarbeiten

Der Eigentümer übernimmt alle großen Unterhalts- und Reparaturarbeiten, die Schäden, die durch einen Fall von höherer Gewalt entstanden sind, sowie auch die Arbeiten, die aufgrund der natürlichen Abnutzung der Räumlichkeiten erforderlich werden.

Die Schäden, die durch die Schuld des Nutzers entstehen, müssen dem Eigentümer mitgeteilt und in Absprache mit diesem durch den Nutzer behoben werden.

Das Ersetzen und der jährliche Unterhalt der Heizung sind zu Lasten des Eigentümers.

Artikel 8: Arbeiten des Eigentümers

Der Eigentümer ist berechtigt, auf seine Kosten an der Immobilie – und somit auch an den Räumen die Gegenstand des vorliegenden Nutzungsvertrages sind – alle Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, die er für notwendig oder zweckdienlich erachten könnte.

Der Eigentümer setzt den Nutzer von seinem Vorhaben rechtzeitig und mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden im Voraus in Kenntnis und lässt die Arbeiten nach Möglichkeit so ausführen, dass der Betrieb keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Der Nutzer kann wegen der eventuell durch solche Arbeiten entstehenden Behinderung in seiner Nutzung keinen Schadensersatz fordern.

Artikel 9: Haftungen und Versicherungen

Der Nutzer allein ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten, entsprechend ihrer Bestimmung.

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass der Eigentümer die Immobilie gegen Feuer (Brand-, Sturm, Wasserschäden, Glasbruch) versichert hat, wobei die Versicherungsgesellschaft des Eigentümers auf das Rückgriffs-Recht gegenüber eventuellen Nutzern oder Dritten verzichtet (Böswilligkeit ausgeschlossen).

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Räumlichkeiten oder der Einrichtung / dem Mobiliar durch die eigenen Mitglieder oder die Benutzer (Besucher usw.) verursacht werden können. Der Nutzer ist nicht verantwortlich für Fälle höherer Gewalt.

Der Nutzer ist verpflichtet, für die Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung und eine Feuerversicherung abzuschließen, die dieses Risiko von eventuellen Schäden an den Räumlichkeiten und Schäden an zur Verfügung gestelltem Mobiliar / der Einrichtung abdeckt. Diese Versicherungspolice muss jeden Rekurs / Regress gegen den Eigentümer ausschließen.

Der Nutzer ist verpflichtet, das mit seinem Mobiliar verbundene Risiko (inklusive Vandalismus) bei einer Versicherungsgesellschaft zu versichern, wobei auch diese Haftpflicht- und Feuerversicherungspolice einen Regressverzicht zu Gunsten des Eigentümers beinhalten muss.

Die durch den Nutzer abzuschließenden Versicherungspolice müssen jeweils eine Klausel enthalten, in der steht, dass die Nichtzahlung der Versicherungsprämie nach 15 Tagen der Fälligkeit (welche ihre Aufhebung zur Folge hat) dem Eigentümer mitgeteilt werden muss.

Der Eigentümer hat das Recht, den Nutzungsvertrag aufzukündigen, wenn ihm die Versicherungspolice nicht vorgelegt werden.

Der Nutzer hat der Gemeinde die jährlichen Zahlungsnachweise vorzulegen.

Artikel 10: Domizilwahl

Zur Erfüllung vorliegenden Vertrages wählt der Eigentümer Domizil an der Anschrift der Gemeindeverwaltung Lontzen, Kirchstraße 46 in 4710 Lontzen und der Nutzer an seinem Sitz, Tivolistraße 14 in 4710 Lontzen.

Artikel 11: Einregistrierung

Vorliegender Vertrag wird durch den Eigentümer einregistriert.

Aufgestellt zu Lontzen, am 2018 in dreifacher Ausfertigung, wovon der Eigentümer ein Exemplar und der Nutzer ein Exemplar erhält. Das dritte Exemplar dient der Einregistrierung.

Der Eigentümer,

Für die Gemeinde Lontzen

Herr Pascal NEUMANN
Generaldirektor

Herr Alfred LECERF
Bürgermeister

Der Nutzer,

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Pétanque Club zur Nutzung des Vereinshauses Herbesthal zu genehmigen.

Artikel 2: Den Wortlaut des vorliegenden Nutzungsvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.

12. a) Generalversammlungen der Interkommunalen Intradel vom 29. November 2018 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnungen der Generalversammlung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der Generalversammlung, die am 29. November 2018 um 17.00 Uhr in Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi stattfindet, zu beziehen;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Bezeichnung eines Sekretärs und zwei Stimmenzähler
2. Strategischer Plan 2017 – 2019 Anpassung 2019
3. Rücktritte/Ernennungen

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, Y.Heuschen M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren)

Artikel 1: Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 29. November 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Genehmigt den vorgelegten strategischen Plan 2017-2019 - Anpassung 2019 der Interkommunale INTRADEL der ordentlichen Generalversammlung.

Für alle anderen Punkte der Tagesordnungen, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTRADEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

12. b) Generalversammlungen der Interkommunalen PUBLIFIN vom 30. November 2018 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen PUBLIFIN vom 25. Oktober 2018 womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der

Dezentralisierung zu einer außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung am 30. November 2018 ab 17.30 Uhr im Sozialsitz, rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung steht:
Änderung der Gesellschaftsbezeichnung. Anpassung der Satzung infolge der Änderung der Gesellschaftsbezeichnung.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Strategieplan 2017 – 2019 – 2. Evaluierung

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds M.Crutzen in seiner Anmerkung;

Aufgrund, dass keine notwendigen und erforderlichen Zeichen der Erneuerung aus dem aus den Unterlagen hervorgehen;

Aufgrund, dass sich zwar vieles bewegt jedoch zu langsam und nicht deutlich genug;

Beschließt mit 16 Nein-Stimmen:

Artikel 1: Die Tagesordnung der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 30. November 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Kein Einverständnis zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 30. November 2018 zu geben:
Änderung der Gesellschaftsbezeichnung. Anpassung der Satzung infolge der Änderung der Gesellschaftsbezeichnung.

Artikel 3: Kein Einverständnis zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 30. November 2018 zu geben:
Strategischer Plan 2017 – 2019 – 2. Evaluierung

Artikel 4: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen PUBLIFIN zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

13. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Frage 1: Das Ratsmitglied Herr Marc Crutzen stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ich möchte folgende Interpellation zum Thema Atlas der Vizinalwege machen: wie ist der Stand der Dinge?

Die Bestandsaufnahme des gesamten Wegenetzes (Straßen, Wege, Pfade und andere bestehenden oder verschwundenen Verbindungen) sollte innerhalb von einer Frist von zwei Jahren durch die Gemeinde Lontzen gemacht werden.

Hat ein Abschluss der Bestandsaufnahme stattgefunden? Es wurde ein lokaler Ausschuss gebildet um den Vorgang zu begleiten. Wieso hat er sich nicht mehr versammelt um den Abschluss zu besprechen?

Wie geht es weiter damit?

Antwort des Schöffen R.Franssen

Dank dem Einsatz verschiedener Bürger, bei denen ich mich nochmals bedanken möchte und zu denen Sie auch gehören, wurde die Bestandsaufnahme gemacht. Es bleibt noch ein Teil von Walhorn/Astenet, wozu man uns noch Angaben liefern muss. Alles wurde dem Landmesser der Provinz (STP) mitgeteilt und auf Karten verzeichnet. Mit 10 anderen Gemeinden der Wallonischen Region war Lontzen Pilotgemeinde. Das heißt, dass wir auch irgendwie Versuchskaninchen waren. Vor Ende der Prozedur hat der zuständige Minister Di Antonio die Operation suspendiert und vorgeschlagen die Methodik zu ändern da das Experiment der 11 Pilotgemeinden nicht finanzierbar und übertragbar wäre auf dem gesamten Gebiet der Region. Mit den anderen Gemeinden haben wir dem Minister mitgeteilt, dass wir in der vorgesehenen Form fortfahren möchten. Die Akte liegt zurzeit still, in Erwartung einer angepassten Arbeitsweise. Wir bleiben relativ skeptisch, denn wenn man sich auf dem Bestand der IGN Karten beschränken würde, würde man ein Großteil der Fußwege oder Vizinalwege nicht erfassen und eine große Rechtsunsicherheit schaffen. Die geleistete Arbeit ist nicht weggeworfen. Sie hat uns sehr wenig gekostet, außer viel Arbeit „sur le terrain“ aber dafür besitzen wir jetzt eine Bestandsaufnahme, die fast vollständig ist. Ich hoffe von hier aus, dass die nächste Mehrheit im Hause die Thematik aufmerksam verfolgen wird und am Ball bleibt, wenn sich etwas bewegt.

Frage 2: Das Ratsmitglied Herr Marc Crutzen stellt dem Kollegium folgende Frage:

Meine zweite Frage: Seit 2014 sind die Regionen zuständig für die KFZ-Steuer. Ein Teil dieser Steuer kommt den Gemeinden als Zuschlagzehntel zu gute. Wieviel macht das aus für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017? Wie wird dieser Anteil berechnet und ausgezahlt?

Seit die Wallonische Region dafür zuständig ist, soll es Probleme geben. Stimmt das? Auch mit der Anwendung der Sprache speziell in unsere Gemeinde soll es Schwierigkeiten geben, weil sich die Verwaltung weigert die Sprache der betroffenen anzuwenden? Wieso eigentlich? Könnte die Gemeinde Lontzen nicht dazu eine Intervention in Namur und Eupen machen?

Antwort des Schöffen K.Cormann

Die Summen der Einnahmen sind im Haushalt eingetragen. Die Zahlungen erfolgen pünktlich monatlich und diesbezügliche Beschwerden sind der Gemeinde nicht bekannt.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**